

en édictant un pareil amoindrissement dans l'intérêt général, n'a point cependant porté une atteinte inconstitutionnelle à la souveraineté des cantons, puisque cette loi a été promulguée en application directe de l'art. 55 de la Constitution fédérale de 1848 (67 de la Const. féd. actuelle), lequel réserve à la législation fédérale de statuer sur l'extradition des accusés d'un canton à l'autre.

6° Le recourant est à la fois ressortissant de Berne et établi dans ce canton ; il en résulte que, si le canton de Vaud veut le poursuivre pour un des délits énumérés à l'art. 2 de la loi de 1852, ses autorités ont l'obligation, avant de procéder contre Sulzer à teneur des lois vaudoises, de requérir au préalable son extradition de Berne, après quoi ce dernier Etat aura l'alternative, aux termes de l'art. 1 al. 2 de la dite loi, ou bien d'accorder l'extradition demandée, ou bien de faire juger et punir le prédit Sulzer conformément aux lois bernoises :

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est fondé. En conséquence le jugement rendu par le Tribunal correctionnel de Payerne le 10 Août 1880 est déclaré nul et de nul effet.



## Dritter Abschnitt. — Troisième section.

## Konkordate. — Concordats.

In Konkursachen. — Droit de concours  
dans les fallites.96. Urtheil vom 5. November 1880 in Sachen  
Spycher.

A. Albrecht Spycher von Köniz, Müllermeister im Rehr zu Oberbalm, Kantons Bern, war mit seinem Bruder Rudolf Spycher Miteigentümer eines landwirthschaftlichen Gutes sammt Betriebsinventar zu Rechthalten im freiburgischen Sensebezirk. Nachdem nun im Jahre 1877 über Albrecht Spycher in Bern der Konkurs eröffnet worden war, richtete der Massabermwarter in diesem Konkurse an das Gerichtspräsidium des freiburgischen Sensebezirkes in Tafers das Ansuchen um Liquidation des im dortigen Bezirke gelegenen Vermögens des Gemeinschuldners. Da gleichzeitig auch über den in Rechthalten domizilirten Rudolf Spycher dort der Konkurs eröffnet worden war, so wurde diesem Begehren in der Weise entsprochen, daß das in Rechthalten gelegene Vermögen der beiden Brüder Spycher gemeinsam liquidirt wurde. In dem Klassifikationsprojekte für den im Kanton Freiburg durchgeführten Konkurs war nun ein Gläubiger (August Kesselring in Romanshorn), der für zwei Wechselorderungen an die Brüder Spycher im Gesamtbetrage von 4875 Fr. vor Ausbruch des Seltstages des Rudolf Spycher die Betreibung, indessen anscheinend nur gegen Rudolf Spycher, in Rechthalten eingeleitet und bis zur Pfändung durchgeführt hatte, in bevorzugtem Range auf den Erlös der gepfändeten Mobilien

angewiesen worden. In der von dem Gerichtspräsidenten des freiburgischen Senebezirkes als Konkursrichter abgehaltenen Gläubigerversammlung vom 6. Dezember 1878 opponirte der Vertreter der Konkursmasse des Albrecht Spycher gegen diese Kollokation und stellte das Begehren, daß nach der Deckung der Kosten und der Hypothekargläubiger der Mehrerlös der Liegenschaften zur Hälfte und das bewegliche Vermögen ebenfalls zur Hälfte der Hauptliquidationsmasse des Geldstagers Albrecht Spycher in Bern zur Verfügung gestellt werde, nöthigenfalls schliesse er „in das gestellte Begehren durch Urtheil gehandhabt zu werden mit Kostenfolge.“ Dagegen schlossen die Massagläubiger des Rudolf Spycher, insbesondere auch August Kesselring in Romanshorn, auf Abweisung des gestellten Begehrens.

B. Nachdem hierauf mehrfache Vergleichsunterhandlungen zwischen den Gläubigern der Konkursmasse des Rudolf und des Albrecht Spycher stattgefunden hatten, dieselben aber schließlich fruchtlos geblieben waren, übermittelte der Regierungsrath des Kantons Bern am 17. Juli 1880 dem Staatsrath des Kantons Freiburg ein Gesuch des Massaverwalters im Geldstage des Albrecht Spycher, dahin gehend, die Regierung von Freiburg möchte die Konkursbehörde in Lafers zur Auslieferung des Mobilienvermögens, soweit dasselbe dem Albrecht Spycher gehöre, an die Hauptmasse, ohne Abzug der betreibungsrechtlichen Forderungen, anhalten. Der Staatsrath des Kantons Freiburg holte hierauf den Bericht des Gerichtspräsidenten des Senebezirkes ein; dieser Bericht d. d. 10. August 1880 spricht sich, nach Darstellung des Sachverhaltes, dahin aus, es handle sich vorliegend offenbar um eine Frage der Interpretation des Konkordates vom 15. Juni 1804, welche von den Gerichten und nicht von den Administrativbehörden entschieden werden müsse. Der Staatsrath des Kantons Freiburg übermittelte diesen Bericht dem Regierungsrathe des Kantons Bern als Antwort auf dessen Zuschrift vom 17. Juli 1880.

C. Hierauf trat der Massaverwalter im Geldstage des Albrecht Spycher beim Bundesgerichte beschwerend auf, indem er ausführte: Formell sei das Vorwalten eines Konfliktes zwischen der bernischen Konkursverwaltung und der Regierung des Kantons

Freiburg dadurch begründet, daß letztere dem durch Vermittlung der bernischen Regierung an sie gestellten Ansuchen der erstern nicht entsprochen habe. Die Kompetenz des Bundesgerichtes stehe nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege außer allem Zweifel. In der Sache selbst scheine sich die Weigerung der freiburgischen Konkursbehörde bezw. der dortigen Massagläubiger auf eine Bestimmung des freiburgischen Betreibungsgesetzes (Art. 161) zu stützen, wonach dem Gläubiger, der vor dem Ausbruche des Geldstages eine Pfändung ausgeführt habe, im Geldstage für seine Forderung sammt Kosten ein Spezialprivileg an den gepfändeten Gegenständen zustehen. Die Konkursbehörde von Tasers nehme nämlich offenbar an, die betreibungsrrechtlich erwirkte Pfändung stehe in ihren Wirkungen bei Eintritt des Geldstages einem Faustpfandrechte gleich. Diese Anschauung sei aber nach den einschlägigen Bestimmungen des Konkordates vom 17. Juni 1810, welches hier zur Anwendung kommen müsse, prinzipiell verfehlt. Nach diesem Konkordate begründe nur eine Hypothek oder ein Faustpfandrecht eine Ausnahme von dem Prinzip der Einheit des Konkurses und habe nur in diesen Fällen die Gesetzgebung des Ortes der gelegenen Sache zur Anwendung zu kommen. Dagegen gelte dies keineswegs für bloß betreibungsrrechtlich erworbene Vorrechte. Allein es müsse auch bestritten werden, daß derjenige Gläubiger, welcher ein solches betreibungsrrechtliches Privileg in Anspruch nehme, August Kesselring in Romanshorn, eine rechtsgültige Pfändung auf das Vermögen des Abrecht Spycher überhaupt vorgenommen habe. Betreibung und Pfändung für die eine der von diesem Gläubiger geltend gemachten, in Frage stehenden Wechselforderungen seien nur in Anstalten gegen den dort domicilirten Rudolf Spycher, dagegen keineswegs gegen den in Oberbalm, Kantons Bern, domicilirten Abrecht Spycher, gegen welchen im Kanton Freiburg eine Betreibung gar nicht gültig hätte eingeleitet werden können, durchgeführt worden; in Betreff der andern der fraglichen Wechselforderungen habe das Verhältniß bis jetzt nicht genauer ermittelt werden können; es müsse indeß bis auf Weiteres angenommen werden, daß es sich in Betreff derselben ganz gleich verhalte. Somit sei gegen Abrecht

Spycher eine rechtsgültige Pfändung gar nie ausgeführt worden. Demgemäß werde der Antrag gestellt: Es sei die Regierung von Freiburg, bezw. die Konkursbeamtung von Tasers anzuweisen, den Antheil des Albrecht Spycher an vorkseitigem Mobiliärerlös ohne Berücksichtigung des angeblichen Vorzugsrechtes zu Gunsten eines betreibenden Gläubigers an den Verwalter der Hauptkonkursmasse in Bern abzuliefern unter Folge der Kosten.

D. In seiner Vernehmlassung bemerkt der Staatsrath des Kantons Freiburg: Es sei ihm unbegreiflich, wie in dieser Sache der Staatsrath ins Recht gefaßt werden könne, da er in derselben gar nichts verfügt habe, sondern lediglich die Zuschrift des Regierungsrathes des Kantons Bern dem Konkursrichter des Senebezirkes übermittelt und hierauf dessen Bericht der Regierung des Kantons Bern zugestellt habe. Eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen liege offenbar nicht vor, sondern lediglich eine Streitigkeit zwischen den beiden Konkursmassen. Diese sei aber von den Gerichten und nicht von der Administrativbehörde zu entscheiden. Einstweilen liege eine Verfügung einer kantonalen Behörde, gegen welche der Rekurs sich richten könnte, gar nicht vor; es liegen nur Prozeßhandlungen der Parteien vor, welche nicht Gegenstand eines Rekurses bilden können. Wenn eine gerichtliche Entscheidung vorliegen werde, so stehe es alsdann der Rekurrentin frei, wenn sie dieselbe als konkordats- oder verfassungswidrig erachte, den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Allein auch dann könne nicht das urtheilende Gericht, viel weniger natürlich der Regierungsrath, als Gegenpartei ins Recht gefaßt werden, sondern es müsse sich der Rekurs gegen die wirkliche Gegenpartei, d. h. die Massagläubiger des Rudolf Spycher, richten. Der Rekurs müsse daher unter allen Umständen abgewiesen werden.

Der Gerichtspräsident des Senebezirkes, dessen Vernehmlassung ebenfalls eingeholt wurde, führt im Wesentlichen die nämlichen Gesichtspunkte wie der Staatsrath des Kantons Freiburg aus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich zunächst im vorliegenden Falle offenbar nicht um eine Streitigkeit staatsrechtlicher Natur zwischen Kan-

tonen im Sinne des Art. 57 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, sondern vielmehr lediglich um einen Rekurs einer Privatperson wegen behaupteter Verletzung eines Konkordates nach Art. 59 litt. b leg. cit. Dies folgt schon daraus, daß nicht ein Kanton, bezw. dessen Regierung, beschwerend aufgetreten ist, sondern lediglich die Massaverwaltung in einem Weltstage, welche keineswegs ein zu Ausübung und Wahrung hoheitlicher Rechte berufenes Staatsorgan ist, sondern welche lediglich die Vermögensrechte und Interessen der von ihr vertretenen Massagläubiger und bezw. des Kribars wahrzunehmen hat.

2. Geht man nun hievon aus, so ist der Rekurs jedenfalls verfrüht. Denn: Nach Art. 59 leg. cit. kann der Rekurs wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte oder wegen Verletzung von Konkordaten oder Staatsverträgen nur gegen Verfügungen kantonaler Behörden ergriffen werden. Eine Verfügung einer kantonalen Behörde aber, durch welche über das von der Konkursmasse des Albrecht Spycher gestellte Begehren um Ablieferung des auf Albrecht Spycher entfallenden Antheiles an dem im Konkurse über Rudolf Spycher erzielten Mobilärerlöse entschieden worden wäre, liegt zur Zeit gar nicht vor. Vielmehr ist der hierüber zwischen der Rekurrentin und den Massagläubigern des Rudolf Spycher schwebende Rechtsstreit, in Bezug auf welchen der Vertreter der Rekurrentin selbst in der Gläubigerversammlung vom 6. Dezember 1878 vor dem freiburgischen Konkursrichter seine Anträge gestellt hat, zur Zeit noch gar nicht beurtheilt. Bevor aber dies geschehen ist, kann von einer Verletzung der das Konkursrecht betreffenden Konkordate durch eine Verfügung einer kantonalen Behörde offenbar nicht gesprochen werden und ist somit das Bundesgericht nicht in der Lage, über den Rekurs materiell zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird zur Zeit abgewiesen.